

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt die Bezeichnung

Förderverein Gymnasium Neubiberg e.V.

und hat seinen Sitz in Neubiberg. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Neubiberg und dessen schulischer Belange. Förderung im vorstehenden Sinne ist insbesondere auch die Gewährung von Geldmitteln zur Ermöglichung der Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten oder Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese Mittel seitens der Schüler und Ihrer Erziehungsberechtigten nicht aufgebracht werden können. Er nimmt hier bei allen beteiligten Stellen die Interessen seiner Mitglieder wahr. Hierfür strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen gleichartigen Fördervereinen im Siedlungsraum, dem Elternbeirat des Gymnasiums Neubiberg, sowie den Gemeinden im Siedlungsbereich der Schule an. Die Zwecke werden verwirklicht durch Erheben von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spenden, sonstigen Einnahmen sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung des Beitritts und dessen Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Sie steht auch juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften (Vereinen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts) sowie Personengesellschaften offen. Ehemalige Schüler des Gymnasiums Neubiberg können mit einem geringeren Beitrag Mitglied werden.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, falls der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit einem diesbezüglichen Vorschlag zustimmt. Zur wirksamen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme des Vorgeschlagenen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet:

1. durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit);
2. durch Ausschluss:

Der Ausschluss kann vom Vereinsvorstand erklärt werden:

- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnschreiben an die letzte bekannte Adresse mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,

- durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus wichtigem Grund, z. B. wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. In diesem Fall ist das Mitglied vorher anzuhören.
- 3. durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt;
- 4. durch Auflösung des Vereins.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vereinsvorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende alleine oder jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Verfügungen über das Vereinsvermögen von mehr als 1.000.-Euro bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 Vorständen.

Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes können im Umlaufverfahren, insbesondere durch Telefax, auf elektronischem Wege (insbesondere per Email) oder telefonisch gefasst werden. Die Einzelheiten der Beschlussfassung bestimmt der Vereinsvorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 5 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und bis zu sechs Beiräten. Sind keine Beiräte gewählt, stellt der Vereinsvorstand zugleich den Gesamtvorstand dar.

Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstands nach Bedarf einberufen.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Über die Erstattung von Aufwendungen entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sind. Sind keine Beiräte gewählt, ist der Gesamtvorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige versammlungsleitende Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, insbesondere durch Telefax, per E-Mail oder telefonisch fassen. Hierzu besteht die Anforderung an die Anzahl und Besetzung der Beschließenden wie unter Punkt 5 (vorstehender Absatz).

§ 6 Wahlen

Der Gesamtvorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Neuwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Gesamtvorstand gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vereinsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Die Verteilung der Einladungen erfolgt über E-Mail oder auf dem Postweg an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Der Termin ist in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen.

Jährlich findet mindestens eine Versammlung statt. Weitere Versammlungen sind nach Bedarf oder dann zu berufen, wenn mindestens 25 oder der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere und außerdem

- zur Wahl und Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- zur Änderung der Vereinsatzung,
- zur Genehmigung der Jahresabrechnung,
- zur Festsetzung des Jahresbeitrages,

-
- zur Wahl der Kassenprüfer,
 - zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 1 Mitglied vertreten.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsjahr, Vereinsvermögen, Mitgliedsbeiträge, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr endet jeweils mit dem 31.12. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen aufgebracht. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt (siehe § 7). Die nach Deckung der Kosten verbleibenden Mittel des Vereins werden zur ideellen und materiellen Förderung des Gymnasiums Neubiberg und dessen schulischer Belange verwendet. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Kassenprüfer, die ebenfalls ehrenamtlich tätig werden, prüfen nach jedem Geschäftsjahr die Kassenführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine Mehrheit von 3/4 der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Neubiberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Gymnasiums Neubiberg zu verwenden hat. Der Liquidator ist von der Gemeinde Neubiberg zu bestellen.

§ 10 Eintragung

Der Verein ist am 04.06.1975 in das beim Amtsgericht München amtliche Register unter VR 8610 eingetragen worden. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins Gymnasium Neubiberg e.V. am 05.11.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung erlischt zum gleichen Zeitpunkt.